

13682/AB
Bundesministerium vom 14.04.2023 zu 14134/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.125.181

Wien, 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14134/J vom 14. Februar 2023 der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé, Kolleginnen und Kollegen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4., 5., 7., 10., 11., 13., 14., 16. und 17.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 28,42 % der Anteile an der börsennotierten Telekom Austria AG.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der Telekom Austria AG bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der Telekom Austria AG sowie der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 3.:

Soweit diesbezügliche Informationen beurteilt werden können, ist der Betrieb der Funkanlagen und insgesamt der aktiven Komponenten des Netzes nicht betroffen.

Zu 6.:

Der Syndikatsvertrag ist aufgrund von Vertraulichkeitsvereinbarungen nicht öffentlich zugänglich.

Zu 8. und 9.:

Vor dem Hintergrund, die digitale Transformation positiv zu bewältigen und Österreich unter den führenden Digitalisierungsnationen zu positionieren, wurde der Digitale Aktionsplan Austria (DAA) mit der Zielsetzung initiiert, in einzelnen wesentlichen Aspekten der Digitalisierung zielgerichtete Schwerpunkte im Rahmen mehrerer ressortspezifischer Strategieprozesse zu setzen.

Als Ausgangspunkt diente ein in einem Vorprojekt von Expertinnen und Experten erarbeitetes Zukunftsbild für ein „Digitales Österreich im Jahr 2050“, das ordnungspolitisch durch die digitale Verantwortungsgesellschaft von Bürgern, Wirtschaft und Staat charakterisiert ist, wobei der digital kompetente Mensch die Digitalisierung in allen Lebensbereichen erfolgreich – und möglichst eigenverantwortlich – nutzt.

Da die Digitalisierung ein ressortübergreifendes Führungsthema ist, werden in den wesentlichen Aspekten der Digitalisierung („Fokusthemen“) die jeweils zuständigen Fachressorts miteingebunden, wobei das BMF eine koordinierende Rolle einnimmt. Ressortübergreifende Leitlinien und Prinzipien dienen zur Orientierung auf dem Weg ins Zukunftsbild.

Neben der Erarbeitung dieser Leitlinien und Prinzipien sowie den Querschnittsmaterien „Daten“ und „Krisenfestigkeit“ wurden seit 2020 mehrere themenspezifische Kapitel unter Einbindung der jeweils zuständigen Fachressorts erarbeitet. 2023 sollen vier weitere Kapitel abgeschlossen werden. Jedes Kapitel des Aktionsplans setzt Schwerpunkte, identifiziert Handlungsfelder und priorisiert Ziele im jeweiligen Fokusthema.

Zu 12.:

Soweit dem BMF bekannt ist, wurde in Aussicht genommen die erforderlichen Beschlüsse in der ordentlichen Hauptversammlung der Telekom Austria AG im Juni 2023 zu fassen.

Zu 15.:

Soweit diesbezügliche Informationen beurteilt werden können, sind fernmeldebehördliche Bewilligungen, welche nach dem Telekommunikationsgesetz erteilt wurden, nicht betroffen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt